

**Übersicht der Änderungen der
Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für
Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen
Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020
(KIG 2020)**

Stammfassung	Änderung/Ergänzung der Wortfolgen
<p>Punkt 3 Antragstellung und Abwicklung:</p> <p>„Die Empfänger haben ihren Antrag auf Landeszuschuss im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen bei der Abteilung 7 einzureichen.“</p> <p>„Die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse ist nach Durchführung eines Investitionsprojektes, jedoch bis spätestens 30. Juni 2024, nachzuweisen.“</p>	<p>Punkt 3 Antragstellung und Abwicklung:</p> <p>„Die Empfänger haben ihren Antrag auf Landeszuschuss im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2023 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt bei der Abteilung 7 einzureichen.“</p> <p>„Die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse ist nach Durchführung eines Investitionsprojektes, jedoch bis spätestens 30. Juni 2025, nachzuweisen.“</p> <p>„Die Antragsfrist (sowie die Projektbeginn- und Nachweisfrist) wurde mittels Gesetzesänderung (BGBl. I Nr. 140/2021) um ein Jahr auf 31. Dezember 2022 bzw. 31. Jänner 2025 verlängert. Dadurch verlängern sich die Antragsfrist sowie die Nachweisfrist für einen Landeszuschuss auf Basis dieser Richtlinien auf 30. Juni 2023 bzw. auf 30. Juni 2025. Die Projektbeginnfrist für vom Land Steiermark geförderte Vorhaben verlängert sich um ein Jahr auf 31. Dezember 2022. Diese Änderungen gelten auch für alle Anträge, die bereits vor Änderung dieser Richtlinie beim Land Steiermark eingebracht oder bezuschusst wurden (für die Gemeinden besteht kein Handlungsbedarf).</p> <p>Anträge auf Landeszuschuss können jederzeit zurückgezogen werden – auch wenn der Zweckzuschuss schon (teilweise) überwiesen wurde. In diesem Fall ist der überwiesene Landeszuschuss von der Gemeinde umgehend an das Land zurückzahlen. Für die freiwerdenden Landesmittel können nach Maßgabe dieser Richtlinien bis zum 30. Juni 2023 neue Anträge gestellt werden.</p> <p>Wenn für ein Investitionsprojekt weniger Gesamtkosten abgerechnet wurden als beantragt, aber bei anderen Investitionsprojekten derselben Gemeinde mehr Gesamtkosten abgerechnet wurden als ursprünglich beantragt, dann wird das Land Steiermark nach Vorliegen aller Abrechnungen dieser Gemeinde diese Positionen automatisch ausgleichen (sinngemäß § 2 Abs. 5 KIG 2020, max. 25% der Gesamtkosten).“</p>